



1959
TURNVEREIN TREIS eV



Satzung und Ordnungen

Stand: März 2006

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Turnverein Treis 1959 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 35460 Staufenberg-Treis.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSBH und der Mitgliedsverbände des LSBH, deren Sportarten im Verein betrieben werden, für sich als verbindlich an.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes auf breiter Grundlage unter Ausschluß von politischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht mit dem Angebot sportlicher Übungsstunden durch qualifizierte Betreuer und lizenzierte Übungsleiter. Nach Möglichkeit sollen im Verein turnerische Traditionen gepflegt werden. Dabei soll im Besonderen auf die körperliche Erziehung der Kinder und Jugendlichen geachtet werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes Hessen, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Richtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge.
- (2) Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Personen unter 18 Jahren benötigen dazu eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet über den jeweiligen Aufnahmeantrag.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Austritt, der nur schriftlich für den Schluß des Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
- (2) Ausschluß aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn:
 - ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, oder
 - ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht gezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Dieser Ausschluß erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen Einspruch zu erheben, um dann in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Stellung zum Sachverhalt zu nehmen. Bis zu einer Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (3) Tod oder Auflösung des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

a) Mitgliedschaftliche Genußrechte

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Nutzung der Vereinseinrichtungen und -angebote.

b) Sonderrechte

Sonderrechte sind an einzelne Personen gebunden und nicht übertragbar. Zu diesen Sonderrechten gehören die Ehrenmitgliedschaft und die Beitragsbefreiung. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung und in der Beitragsordnung geregelt.

c) Stimmberechtigung

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- die jugendlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht bei der Jugendversammlung aus. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

(2) Pflichten

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, seine Ordnungen und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

b) Grundsätzlich ist jedes Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet. Ausnahmen sind in der Beitragsordnung und in der Ehrenordnung geregelt.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins sind:

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

(3) Jugendversammlung

(4) Jugendausschuß

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Vereinsorgan.

- (2) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten beiden Monaten des neuen Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher im Veröffentlichungsorgan der Stadt Staufenberg unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Zuständigkeit
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Kassenbericht)
 - Entlastung des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
 - Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
 - Bestätigung des Jugendwartes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson
 - Vorstellung von Ordnungen
 - Beschlußfassung über Anträge, insbesondere Satzungsänderungen
 - Wahl des Ehrungsausschusses.
- (6) Die Versammlung wird von einem der vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern geleitet. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Versammlung gewählt.
- (7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Leitern der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- (11) Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden oder Schriftführer einzureichen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorsitzenden
(Leiter/in Übungsbetrieb, Leiter/in Veranstaltungen, Leiter/in Finanzen

und Leiter/in Verwaltung), sowie bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei je einer der Beisitzer/innen das Amt des Schriftführers/Pressewartes bzw. des Jugendwartes inne hat.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vier gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten, wobei zwei den Verein gemeinsam vertreten.

(3) Bei Inkrafttreten der Satzungsänderung wird einmalig wie folgt gewählt:

Leiter/in Verwaltung
Leiter/in Veranstaltungen

jeweils für 1 Jahr

Leiter/in Finanzen
Leiter/in Übungsbetrieb

und die restlichen Vorstandsmitglieder

jeweils für 2 Jahre.

(4) Nach der ersten Wahl werden alle Mitglieder des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.

(5) Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, wird dieses Amt von einem vom Vorstand Beauftragten weitergeführt. Das Amt des Beauftragten endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl.

(7) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen vom Schriftführer oder dem Leiter Verwaltung schriftlich zur Vorstandssitzung zu laden. Er tritt zusammen, wenn mindestens 50% der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens jedoch einmal im Monat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eine/r der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 Jugendversammlung

Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendversammlung sind in der Jugendordnung

geregelt.

§ 12 Jugendausschuß

Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Findet der Antrag keine Mehrheit, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neuerliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Termin allerdings nicht länger als 6 Wochen nach der ersten Versammlung liegen darf. Diese Versammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder seines bisherigen Zweckes, gehen die Übungsgeräte in den Besitz des Turn- und Sportvereins Treis 1905 e.V. über. Das Barvermögen wird zwischen dem Förderverein der Grundschule am Edelgarten und dem Kindergarten Treis zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung sowie Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.